



LUZERNER WALDEIGENTÜMER

Schellenrain 5, 6210 Sursee
Telefon 041.925.80.44
Fax 041.921.73.37
info@luzernerwald.ch
www.luzernerwald.ch

Reglement SHF-Inkasso Kanton Luzern

Grundsätzlich regeln Statuten und Reglement des Selbsthilfefonds der Schweizer Wald und Holzwirtschaft – nachfolgend SHF genannt – das Inkasso der Kommunikations- und Selbsthilfebeiträge SHF. Mit dem vorliegenden Reglement werden die abweichenden Rahmenbedingungen des SHF-Wald-Inkasso im Kanton Luzern – unter Berücksichtigung der besonderen Eigentumsstrukturen – geregelt.

Beiträge

Der SHF Kommunikations- und Selbsthilfebeitrag wird auf der Grundlage des verkauften Nadel- und Laubrundholzes (Sägereirundholz) erhoben. Kleinrundholz gilt als Sägereirundholz. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Brenn- und Industrieholz.

Der SHF-Beitrag Kanton Luzern ist wie folgt festgelegt:

Wald organisiert (<i>Wälder mit Beförsterungsvertrag, Mitglieder VLW</i>)	Fr. 0.50 m ³ /Jahr
Wald nicht organisiert	Fr. 1.00 m ³ /Jahr

Inkasso

Das Inkasso des SHF erfolgt durch die Geschäftsstelle VLW, aufgrund der Nutzungen des vorangegangenen Forstjahres (01.07.xx – 30.06.xx).

Das Inkasso im *organisierten Wald* erfolgt über deren Vertreter, resp. deren Geschäftsstellen. Die Organisationen sind frei im Verfahren, wie sie den SHF-Beitrag bei den einzelnen Waldeigentümern einfordern.

Das Inkasso im *nicht organisierten Wald* erfolgt aufgrund einer Selbstdeklaration. Dem Waldeigentümer werden mit der Nutzungsbewilligung die Unterlagen zur Abrechnung der SHF-Beiträge zugestellt.

Aufteilung der Fondsmittel

Die Fondsmittel werden wie folgt auf die Verwendungsbereiche aufgeteilt:

- SHF Selbsthilfefonds der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft, Bern	25%
- SHF Waldwirtschaft Schweiz, Solothurn	45%
- KSL Kommunikations- und Selbsthilfebeitrag Kanton Luzern	30%

Die Aufwendungen für die SHF Verwaltung werden ausschliesslich dem Beitragsteil KSL belastet, dürfen jedoch nicht mehr als 10% der Jahreseinnahmen SHF betragen.

VLW-Vorstand

Die Verwaltung (VLW Vorstand) überwacht und unterstützt die SHF-Inkassostelle bei der Einforderung der Beiträge. Er genehmigt den jährlichen Rechenschaftsbericht, Abrechnung und Kontrollbericht des SHF-Inkasso.

VLW-Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegen Administration und Rechnungsführung des SHF-Inkasso Kanton Luzern. Sie legt der SHF-Zentralkasse, des VLW-Vorstandes sowie der Kontrollstelle einen jährlichen Rechenschaftsbericht inkl. Abrechnung über die jeweilige Bemessungsdauer vor.

Kontrollstelle

Das SHF-Inkasso wird durch die VLW-Kontrollstelle jeweils im Rahmen der ordentlichen VLW-Geschäftsprüfung geprüft. Sie erstattet z.H. der SHF-Zentralkasse Solothurn sowie z.H. des VLW-Vorstandes einen Bericht. Dieser Bericht ist durch den VLW-Vorstand zu genehmigen.

Inkrafttreten

Das SHF-Inkassomodell Kanton Luzern wurde von der VLW-Mitgliederversammlung am 24. April 2010 genehmigt und das entsprechende Reglement über das SHF-Inkasso Kanton Luzern wurde zur Kenntnis genommen. Inkassomodell und Reglement treten per 01.07.2010 in Kraft und berechtigen zur erstmaligen Verwaltung der SHF-Beiträge gemäss diesen Vorgaben ab dem Forstjahres 2010/11.

Änderungen

Änderungen des Inkassomodells Kanton Luzern sind durch die VLW-Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Genehmigung des Reglements ist Sache der VLW-Organe.

Sursee, 24.04.2010

René Bühler, Präsident VLW

Heini Walther, Vize Präsident VLW